

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon zentral +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt Besuchsaufenthalt für visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Visumspraxis für den Besuchsaufenthalt von visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern festgelegt. Es gilt folgendes Vorgehen.

1. Visumsantrag

Der Antragsteller reicht das Visumgesuch bei der für seinen Wohnort **zuständigen Schweizer Auslandvertretung** ein. Die Behörden können Drittstaatsangehörige, die zwecks Besuch von Familie/Freunde oder aus geschäftlichen Gründen in die Schweiz einreisen, im Visumverfahren oder bei der Einreise dazu auffordern ein Einladungsschreiben vorzuweisen. Das Einladungsschreiben dient dazu, den Aufenthaltsgrund der Reise zu belegen. Der Gastgeber kann zwar für die Kosten aufkommen, aus dem Einladungsschreiben gehen aber keine rechtlich verbindlichen finanziellen Verpflichtungen hervor.

2. Einladungsschreiben

Das Einladungsschreiben wird durch den Gastgeber in der Schweiz erstellt. Es ist in einer schweizerischen Amtssprache formuliert (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu verfassen. Ist das Schreiben in einer anderen Sprache formuliert, kann eine Übersetzung verlangt werden. Es ist an keine besondere Form gebunden und muss durch keine Behörde beglaubigt werden. Damit die Auslandvertretung oder die Grenzkontrollbehörde, die für sie notwendigen Informationen erhalten, wird empfohlen, dass der Brief mindestens folgende Elemente enthält:

- die Erklärung des Gastgebers (Firma oder Privatperson), dass er den Antragsteller erwartet;
- die vollständigen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Staatsangehörigkeit) des Gastgebers und des Antragstellers;
- den Zeitraum des Aufenthalts;
- die Unterschrift des Gastgebers (bei Firmen: unterschriftsberechtigte Person gemäss Handelsregister).

Werden die Kosten für Reise, Unterkunft oder Verpflegung vom Gastgeber übernommen, kann dies ebenfalls im Einladungsbrief erwähnt werden. Darüber hinaus kann das Einladungsschreiben weitere Hinweise enthalten, die die Umstände und Gründe des Aufenthalts in der Schweiz näher darlegen. Sowohl bei der Einreise als auch im Visumverfahren können jederzeit ergänzende Informationen verlangt werden.

3. Verpflichtungserklärung

Kommt die Auslandvertretung bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass eine Verpflichtungserklärung notwendig ist, überreicht sie dem Antragsteller das entsprechende Formular. Der Antragsteller füllt Ziffer

1 des Formulars aus und stellt es dem Garanten i.d.R. dem Gastgeber zu. Gewisse Auslandvertretungen senden das Formular dem Gastgeber auch direkt per Mail zu. Wenn ein anderer Schengen-Mitgliedstaat in Vertretung der Schweiz Visa erteilt, kann ebenfalls eine schweizerische Verpflichtungserklärung verlangt werden.

Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- Schweizerbürgerinnen und – bürger;
- Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

4. Garantin/Garant

Nach Erhalt der Verpflichtungserklärung ergänzt und unterzeichnet die garantierende Person dieses Dokument. Mit der Unterzeichnung der Erklärung verpflichtet sich die Garantin/der Garant:

- Kosten betreffend Krankheit, Unfall, Rückreise und Lebensunterhalt, welche dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen während des Aufenthaltes des Gastes in der Schweiz entstehen.
- für einen Betrag von insgesamt höchstens 30'000 Schweizer Franken für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu maximal zehn Personen, zu übernehmen.

Die Verpflichtungserklärung wird wirksam mit dem Datum der Einreise und endet zwölf Monate nach diesem Datum. Sie ist unwiderruflich. Die Garantin/der Garant kann für die Kosten garantieren, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

Falls auf der Verpflichtungserklärung eine durch die Garantin/den Garanten abgeschlossene Reiseversicherung verlangt wird, ist eine solche abzuschliessen (Mindestdeckung: 50'000 Franken resp. 30'000 Euro). Anschliessend sind die Unterlagen an die zuständigen Einwohnerdienste zur Prüfung weiterzuleiten.

5. Einwohnerdienste

Die Einwohnerdienste prüfen, ob die Garantin/der Garant im Kanton Aargau ordentlich gemeldet, mündig und in der Lage ist, die Verpflichtungserklärung des Bundes im Notfall vollumfänglich einzuhalten. Falls die Reiseversicherung durch die Garantin/den Garanten abzuschliessen ist, verlangen sie den Versicherungsnachweis und prüfen die Mindestdeckung.

6. Gebühr

Die Gebühr für die Bestätigung durch die Einwohnerdienste und die Bearbeitung durch das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau beträgt CHF 60.00 zuzüglich Porto. Die von den Einwohnerdiensten geprüfte und bestätigte Verpflichtungserklärung des Bundes ist dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zuzustellen.

7. Amt für Migration und Integration Kanton Aargau

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau prüft die Angaben auf der Verpflichtungserklärung und beurteilt, ob eine anstandslose und fristgerechte Wiederausreise des Gastes/der Gäste gesichert erscheint. Anschliessend wird der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung für das Visumgesuch elektronisch eine Zustimmungs- oder Ablehnungsempfehlung übermittelt. Die Garantin/der Garant erhält vom Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ein entsprechendes Informationsschreiben. Die Auslandvertretung entscheidet in eigener Kompetenz über die Visumerteilung.

8. Inlandgesuch

In schweren Krankheits- oder Todesfällen kann eine so genannten Inlandverpflichtungserklärung eingereicht werden. Ein entsprechendes Gesuch kann durch die Garantin/den Garanten gegen Vorlage eines Arztzeugnisses oder Todesscheins beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau angefordert werden. Es handelt sich hierbei um ein verkürztes Verfahren aus dringlich familiären Gründen.